

## **Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung**

RdErl. d. ML v. 3.12.1998 -107-4227-3 –

geändert durch

RdErl. D. ML v. 1.11.2000 – 107-4227-93 -

**Bezug:** RdErl. v. 11.9.1979 (Nds. MBl. S. 1615), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.3.1991 (Nds. MBl. S. 412) -

Zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18.4.2000 (BGBl. I. S. 531) - im Folgenden: Verordnung - werden folgende Hinweise gegeben:

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Verordnung berücksichtigt die erweiterten Erkenntnisse zur Milbenseuche (Acarapidose) und insbesondere zur wirtschaftlichen und ökologischen Bedeutung sowie zur Diagnostik und Bekämpfung der bösartigen oder Amerikanischen Faulbrut (AFB).

Mit Einführung des bakteriologischen Nachweises des AFB-Erregers "Paenibacillus larvae larvae" aus Honigen oder Futterkranzproben von Bienenvölkern lässt sich die Infektion bereits während der bei AFB sehr variablen und zum Teil langfristigen Inkubationszeit vor dem Ausbruch der Krankheit feststellen. Damit ergeben sich verbesserte Möglichkeiten für die Ermittlung von AFB-Herden, für die AFB-Bekämpfung und für wirksame Vorbeugemaßnahmen. Der Erfolg oder Misserfolg von Sanierungs- oder Vorbeugemaßnahmen ist frühzeitig und nachhaltig überprüfbar.

1.2 Zuständige Behörden sind nach § 5 Abs. 3 das ML, in allen anderen Fällen die Landkreise oder kreisfreien Städte (siehe ZustVO-Tierseuchen).

1.3 Die nach der Verordnung vorgesehenen amtlichen labordiagnostischen Untersuchungen, die nicht vom zuständigen Veterinäramt selbst vorgenommen werden können, sind für Niedersachsen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Oldenburg durchzuführen. In besonderen Fällen können diese amtlichen Untersuchungen in Abstimmung mit dem ML auch im Landesinstitut für Bienenkunde (im Folgenden: Landesinstitut) durchgeführt werden.

### **2. Spezielle Hinweise**

#### **Zu § 1:**

1. Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Bienenkrankheiten müssen stets die Lebensgemeinschaft der Bienen umfassen; das ist das in

einer Bienenwohnung zusammenlebende Bienenvolk, dessen Brut, die von ihm besetzten Waben sowie ggf. auch seine zeitweilig nicht benutzten Reservewaben. Hochkontagiöse Bienenkrankheiten wie die AFB und die Varroatose erfordern darüber hinaus die Berücksichtigung flächendeckender Bekämpfungsstrategien, weil Honigbienen, die nach tierseuchenrechtlicher Definition als Haustiere gelten, in ihrem artgemäßen Verhalten als nutztierartig gehaltene Wildtiere auf den nicht begrenzten Flug in der freien Natur angewiesen sind und dabei unvermeidbare Kontakte zu Infektionsherden in ihrem Flugradius haben können.

2. Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein, die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung, ggf. ist auch eine einzelne Bienenwohnung ein Bienenstand. Die Grundstücksflächen, auf denen die Bienenstände stehen, zählen nicht zum Bienenstand.

3. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der AFB ist in der Verordnung nicht definiert. Die amtliche Feststellung des AFB-Ausbruchs oder des AFB-Verdachts richtet sich daher nach den grundlegenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften (§ 1 des Tierseuchengesetzes - TierSG) und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

3.1 Der Ausbruch der AFB gilt als amtlich festgestellt, wenn in krankhaft veränderten Brutstadien der AFB-Erreger Paenibacillus larvae larvae vorgefunden wird (klinisch und bakteriologisch AFB-positiver Befund).

3.2 Der Verdacht des Ausbruchs der AFB liegt vor, wenn bei der klinischen Untersuchung eines Bienenvolkes AFB-verdächtige Erscheinungen festgestellt werden oder wenn bei bakteriologischer Untersuchung von Futterkranz- oder Honigkranzproben eines Bienenvolkes ein hoher AFB-Erregergehalt (mindestens Kategorie II entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung vom 24.1. 1997) festgestellt wird.

#### **Zu § 1 a:**

Es ist erforderlich, dass diejenige oder derjenige, die oder der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit unter Angabe und Anzahl der Bienenvölker der zuständigen Behörde (Veterinäramt des Hauptwohnsitzes der Bienenhalterin oder des Bienenhalters) anzeigt, damit im Rahmen der Seuchenbekämpfung eine bessere Übersicht über die gefährdete Population möglich ist. Für diejenigen, die bereits bei Inkraft-Treten der Vorschrift Bienen halten, ist in § 16 a der Verordnung eine Übergangsfrist bis zum 25.6.2000 vorgesehen.

Die Angabe der Anzahl der Bienenvölker bezieht sich auf den Tag der Anzeige, als Standort ist der Winterstandort der Bienenvölker anzugeben.

Die Erteilung einer Registriernummer, wie sie § 24 b der Viehverkehrsverordnung (VVVO) für Betriebe vorschreibt, ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Diejenigen Behörden, die - insbesondere bei EDV-mäßiger Erfassung - eine Registriernummer für sinnvoll erachten, sollten dieses in Anlehnung an die Vorgaben des § 24 b VVVO vornehmen und sich wegen einer Zuteilung an die VIT in Verden wenden, zumal Bienenhalterinnen und Bienenhalter, die gegenüber der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bereits Ansprüche geltend gemacht haben, entsprechende Nummern zugeteilt sind.

### **Zu § 2:**

1. Beaufsichtigung von Betrieben, die Imkereiprodukte behandeln

1.1 Betriebe, die gewerblich oder gewerbsmäßig Seuchenwachs be- oder verarbeiten oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen oder gewerblich Honig lagern oder behandeln, sind in der Regel einmal jährlich bei Bienenflugwetter auf Einhaltung der erforderlichen seuchenhygienischen Vorbeugemaßnahmen zu überprüfen.

1.2 Andere Betriebe, die Honig lagern oder behandeln oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen, sind ggf. im Zusammenhang mit epidemiologischen Ermittlungen in Seuchenfällen (§ 11 i. V. m. § 73 TierSG) zu überprüfen.

2. Gewerbsmäßig Honig behandelnde Betriebe (ausgenommen Betriebe, die Honig ausschließlich verwenden wie z. B. Gaststätten oder Bäckereien oder Endverbraucher) haben die folgenden ständigen seuchenvorbeugenden Maßnahmen zu beachten:

2.1 Gegenstände mit Honigkontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind (Aufbewahrung in sicher bienendichten Räumen oder Behältnissen) oder sie sind mit kochendem Wasser gründlich zu reinigen oder für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C auszusetzen.

2.2 Die Beseitigung von Honig darf nur so erfolgen, dass er Bienen nicht zugänglich ist. Für die Beseitigung von Honig ist die Verbrennung in Form der Veraschung oder nach ausreichender Erhitzung (mindestens 30 Minuten bei mindestens 120 °C) mit anschließendem ausreichend

tiefer Vergraben (bedeckt mit einer mindestens 0,50 m starken Erdschicht) geeignet.

3. Gewerbsmäßige Futterteigerhersteller müssen bei Verwendung von Honig und Pollen nachgewiesenermaßen AFB-sporenfreie Rohstoffe verwenden oder ein Behandlungsverfahren anwenden, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten sicher abgetötet werden. Eine bakteriologische Untersuchung der Produkte darf keinen Gehalt an keimfähigen Sporen von *Paenibacillus larvae larvae* ergeben.

4. Ergeben sich im Zuge der Überprüfung von Betrieben nach Nr. 1 oder aus sonstigem Anlass für Betriebe, die gewerbsmäßig Honig lagern oder behandeln oder Seuchenwachs be- oder verarbeiten oder die Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben herstellen, Hinweise auf eine Verschleppung des AFB-Erregers oder wird im Betrieb eine Kontamination mit AFB-Erregern nachgewiesen und sind keine ausreichend sicheren eigenverantwortlichen betrieblichen Maßnahmen zur Räumvermeidung und zur Verhütung der Verschleppung der AFB etabliert, so ist für die oben genannten Betriebe die Anordnungsbefugnis nach Absatz 5 wie folgt auszuschöpfen:

4.1 Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, ist mit einem Verfahren zu behandeln, durch das AFB-Sporen abgetötet werden. Ein geeignetes Verfahren ist z. B. die Wachserhitzung mit gespanntem Wasserdampf auf ca. 130 °C für ca. vier bis fünf Stunden mit anschließender Heißhaltung bei ca. 90 °C für ca. acht bis zwölf Stunden.

4.2 Gegenstände mit Wachskontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind oder sie sind mit kochendem Wasser gründlich zu reinigen oder für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C auszusetzen.

4.3 Trester (Abfälle aus der Wachsgewinnung) darf nur so beseitigt werden, dass er Bienen nicht zugänglich ist, z. B. ist er nach bienensicherer Lagerung zu verbrennen oder genügend tief (bedeckt von einer mindestens 0,50 m starken Erdschicht) zu vergraben.

4.4 Plätze, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird - sind bienendicht zu halten.

### **Zu § 3:**

1. Der Umfang des verdächtigen Gebiets, in dem erforderlichenfalls Untersuchungen angeordnet werden, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen.

2. Soweit die Anordnung einer amtlichen Gebietsuntersuchung zu Kosten für das Land führen kann, z. B. hinsichtlich bakteriologischer AFB-Untersuchungen, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der Flächenuntersuchung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML von der BezReg mit einer Stellungnahme versehen zur Entscheidung vorzulegen.

#### **Zu § 5:**

1. Die Bezeichnungen „Ort“ und „Herkunftsort“ sind mit dem Begriff „Standort“ gleichzusetzen, wobei der Herkunftsort der Ort des dauernden Aufenthalts, in der Regel also der Standort für die Überwinterung und Durchlenzung ist.

2. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist unverzüglich sowohl im Fall der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Standort verbracht werden, immer dann vorzulegen, wenn mit dem Standortwechsel die Bienen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärbehörde verbracht werden.

3. Die Feststellung der AFB Freiheit ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt nur zu bescheinigen, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine zeitgerechte klinische Untersuchung der verdeckelten Brut der Bienenvölker durchgeführt wurde und keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die den Ausbruch der AFB befürchten lassen. Auf die klinische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn stattdessen das unverdächtige Ergebnis einer zeitgerechten bakteriologischen Untersuchung von Futter- oder Honigkranzproben der Bienenvölker vorliegt.

4. Von der Möglichkeit der AFB Attestierungsuntersuchung ab 1. September des Vorjahres entsprechend Absatz 1 Satz 3 ist in begründeten Fällen, z. B. frühzeitige Abwanderung im Folgejahr zur Nutzung der Entwicklungs- oder Frühtracht, Gebrauch zu machen.

5. Auf die Untersuchung auf bösartige Faulbrut kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bienenvölker nur innerhalb des Landes Niedersachsen geändert wird und sich alle Bienenvölker des betreffenden Herkunftsstandes länger als zwölf Monate nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk aufgehalten haben. Die Bescheinigung ist entsprechend abzufassen.

#### **Zu § 5 b:**

Von erfolgsentscheidender Bedeutung für die Bekämpfung von Bienenseuchen in einem bestimmten Gebiet ist die Erfassung aller Bienenvölker und Bienenstände. Dafür enthält die Verordnung eine Anordnungsermächtigung nicht nur hinsichtlich der AFB-Sperrbezirke, sondern auch für verdächtige Untersuchungsgebiete nach § 3 sowie für Gebiete, in denen auf amtliche Anordnung die Bekämpfung der Acarapido-se (§ 14 Abs. 2) oder der Varroato-se (§ 15 Abs. 2) erfolgt.

#### **Zu § 6:**

Die Sporen voll *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig, sie können bei allen normalerweise vorhandenen Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben.

#### **Zu § 7:**

1. Der durch klinischen oder bakteriologischen Befund begründete Verdacht des AFB-Ausbruchs (siehe zu § 1 Nr. 3) unterliegt entsprechend § 9 TierSG i. V. m. § 1 Nr. 8 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht. Für einen Bienenstand, in dem AFB-Verdacht vorliegt, gelten die Sperrvorschriften nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2, bis der AFB-Verdacht bestätigt oder erloschen ist.

2. Der klinisch begründete AFB Verdacht gilt als erloschen, wenn die bakteriologische Untersuchung der verdächtigen Brut und die klinische Nachuntersuchung der Völker einen AFB-negativen Befund ergibt.

3. Der durch bakteriologischen Befund aus Futter- oder Honigkranzproben begründete AFB-Verdacht gilt als erloschen, wenn die klinische Untersuchung der verdächtigen Bienenvölker keinen verdächtigen Befund zeigt und die bakteriologische Nachuntersuchung der Futterkranz- oder Honigkranzproben keinen oder nur einen geringen AFB-Erregergehalt (Kategorie O oder I) ergibt.

#### **Zu § 8:**

1. Vor Einleitung der nach den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind unverzüglich alle Bienenvölker des Bienenstandes und der betroffenen Imkerei sowie alle Bienenvölker und Bienenstände mit möglichem Kontakt zu dem betroffenen Bienenstand auf AFB zu untersuchen; vor Einleitung der nach den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine Umgebungsuntersuchung auf AFB in allen Bienenständen im Flugradius des betroffenen Bienenstandes durchzuführen. Dabei sind im Zuge der klinischen Untersuchung von Völkern mit klinischem Verdacht Brutwaben oder

Brutwabenteile als Einzelvolkproben und aus den klinisch unauffälligen Völkern Futterkranz- oder Honigkranzproben als Einzelvolkproben oder als Sammelproben von bis zu sechs Völkern zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung nach telefonischer Voranmeldung an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Oldenburg einzusenden.

2. Auf dem betroffenen Bienenstand und als Resultat der epidemiologischen Kontakt- und Flugradiusuntersuchungen ist nach dem Untersuchungsergebnis zwischen AFB-kranken Völkern (klinisch und bakteriologisch positiv), AFB-verdächtigen Völkern (klinisch unverdächtig, aber hoher AFB-Erregergehalt mindestens entsprechend Kategorie II) und ansteckungsverdächtigen Völkern (klinisch unauffällig und kein oder nur geringer AFB-Erregergehalt (Kategorie 0 bis I) zu differenzieren.

3. Dem bienensicheren Verschluss und der Beseitigung aller Infektionsquellen kommt im Zuge einer AFB-Sanierung allergrößte Bedeutung zu.

3.1 Der Erreger kommt in großen Mengen in der Brut erkrankter Völker vor. Die Ausbreitung der Infektion im Volk erfolgt durch die Putztätigkeit der Bienen, bei der erkrankte und abgestorbene Maden aus den Brutzellen ausgeräumt und beseitigt werden. Die gesamte Innenoberfläche und der Inhalt der Bienenwohnung mit allen ihren Waben und Teilen sowie alles, was sonst noch mit Bienen, Wachs und Honig in Berührung gekommen ist, ist mit den Sporen des AFB-Erregers kontaminiert. Erwachsene Bienen können mit dem Erreger kontaminiert sein oder ihn i. S. einer stummen Infektion beherbergen und durch Kontakt übertragen. Die Verbreitung von Volk zu Volk und von Stand zu Stand erfolgt über Räuberei und Verflug.

3.2 Tote Bienen, tote oder lebende Bienenbrut, organische Abfälle und Futtermittelreste seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten durch Verbrennen (Veraschung in Festbrennstoffanlage) unschädlich beseitigt. Eine Beseitigung nach vorheriger Entseuchung durch Erhitzung ist nur als unschädlich anzusehen, wenn die Höhe und die Einwirkungsdauer der angewandten Temperatur für wachshaltige Materialien Werte von mindestens 180 °C für mindestens 30 Minuten (bei Trockensterilisation) oder von mindestens 120 °C für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf mit 3 bar Autoklav) erreichen.

3.3 Der Entseuchung von Bienenständen, Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen muss stets eine gründliche mechanische Reinigung (Auskratzen, Abfegen) vorausgehen. Alle Gegenstände wie Bienenwohnungen, Rähmchen, Gerätschaften usw.,

die kontaminiert sind und wieder verwendet werden sollen, sind in kochender 2- bis 3prozentiger Natronlauge abzubürsten (Schutzvorschriften beim Umgang mit heißer Lauge beachten!). Nach ausreichender Einwirkung der Natronlauge sind alle so gereinigten und desinfizierten Teile mit klarem Wasser nachzuspülen. Soweit dies möglich ist, sind alternativ Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände aus Holz sowie Gegenstände aus Metall abzuflammen. Durch diese Art der Reinigung und Desinfektion erfolgt eine weitestgehende Entfernung und Inaktivierung des Erregers, so dass es nach Wiederbenutzung solcher Beuten und Gerätschaften nicht zu Rezidiven kommt.

3.4 Leer- und Vorratswaben können, soweit sie als ehemalige Brutwaben keine AFB-Schorfe und damit große Sporenmengen enthalten, eingestampft oder im Dampfwachsschmelzer eingeschmolzen und an geeignete Verarbeitungsbetriebe, die die Möglichkeit zur Desinfektion von Seuchenwachs haben, abgegeben werden. Die Abgabe ist nur in sicherer bienen- und honigdichter Verpackung mit der Kennzeichnung "Seuchenwachs" zulässig. Ist eine sichere Wachsentseuchung nicht möglich, so müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle (Trester), am besten durch Verbrennen, unschädlich beseitigt werden.

3.5 Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Schutzkleidung ist unter Zusatz von Reinigungsmitteln nach Beendigung der Arbeiten zu kochen. Die Reinigungsabfälle sind zu verbrennen.

#### **Zu § 9:**

1. Die Tötung ist für AFB kranke Völker anzuordnen, soweit sie nicht dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden; dies gilt insbesondere, wenn AFB-kranken Völker mangels Jungbienen oder nicht ausreichender Volksstärke so stark geschwächt sind, dass sie auch nicht mehr zur Verstärkung eines Kunstschwarms geeignet sind, oder wenn die sachgerechte Durchführung des Kunstschwarmverfahrens nicht gewährleistet ist oder von der Imkerin oder dem Imker nicht gewünscht wird. Nach der amtlich angeordneten Tötung von Bienenvölkern ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Für bei sachgerechter Durchführung des Kunstschwarmverfahrens in Verlust geratene Bienenvölker wird ebenfalls eine Entschädigung gewährt. Zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in Abschnitt III niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

2. Die Entscheidung darüber, ob für AFB-kranken Bienenvölker anstelle der amtlichen Tötungsanordnung das Kunstschwarmverfahren zuzulas-

sen ist, trifft die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die die Sanierung durchführenden Personen, die spezifischen Bedingungen des Seuchenfalles und der Zustand der betroffenen Bienenvölker die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Kunstschwarmverfahrens mit Tilgung der Seuche bieten. Wenn in Einzelfällen vor Ort nicht ausreichender imkerlicher Sachverstand zur Durchführung einer AFB-Sanierung mit Kunstschwarmverfahren vorhanden ist, können die zuständigen Behörden hierzu die Bienenzuchtberatung des Landesinstituts in begrenztem Umfang in Anspruch nehmen.

3. Für auf einem AFB-Sanierungsstand verbleibende AFB-verdächtige oder AFB-ansteckungsverdächtige Bienenvölker enthält die Verordnung keine Rechtsgrundlage zur Anordnung der Tötung oder des Kunstschwarmverfahrens; es ist neben den Sperrmaßnahmen für die verbleibenden Völker des Sanierungsstandes nur die Nachuntersuchung gemäß § 9 Abs. 2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Infektionsverlauf der AFB auf einem Bienenstand ist der Imkerin oder dem Imker aber dringend zu empfehlen, ggf. alle auf einem Sanierungsstand verbleibenden verdächtigen Bienenvölker dem Kunstschwarmverfahren zu unterziehen. Hierbei können erforderlichenfalls entsprechende Beratungen durch die Bienenzuchtberatung des Landesinstituts und durch die Bienengesundheitsobleute hilfreich sein.

4. Die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsstandes ist bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut frühestens zwei Monate nach Tötung oder Kunstschwarmbehandlung der kranken Völker und Durchführung der Reinigung und Desinfektion als klinische und bakteriologische Untersuchung (Sammelproben aus den Honig- oder Futterkränzen von bis zu sechs Völkern) vorzunehmen. Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch und bakteriologisch keinen Verdacht auf AFB ergibt.

#### **Zu § 10:**

1. Die amtliche Feststellung der AFB sowie die Festlegung des Sperrbezirks muss nicht in Form einer Landkreisverordnung erfolgen, der Erlass von Einzelverfügungen an die betroffenen Imkerinnen und Imker und/oder einer Allgemeinverfügung, die durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht wird, reichen aus.

2. Der Radius des Sperrbezirks muss, da die Flugweite der Bienen und damit der mögliche Seuchenausbreitungsbereich vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der

Umgebung mehr als 1 km betragen kann, den konkreten Verhältnissen angepasst werden und ggf. größer als der Mindestradius von 1 km sein. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen in den Kontakt- und Flugkreisimkereien des AFB-Ausbruchsbienenstandes zu berücksichtigen (siehe zu § 8 Nr. 1 und 2).

3. Wird die bösartige Faulbrut in einem Wanderbienenstand festgestellt, hat der beamtete Tierarzt hiervon die für die früheren Standorte der Bienenvölker zuständigen Behörden zu verständigen. Sperrbezirke um diese Standorte sollten ggf. aufgrund gutachtlicher Äußerung des beamteten Tierarztes i. V. m. entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.

4. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Verbringen eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

#### **Zu § 11:**

1. Im Regelfall sollte die unverzügliche klinische Untersuchung aller Bienenvölker und die Probenahme für die bakteriologische Labordiagnostik im Sperrbezirk bereits im Zuge der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen in den im Flugkreis des AFB-Ausbruchsbienenstandes gelegenen Imkereien vor der Festlegung des Sperrbezirks erfolgt sein. Die Untersuchung in Bienenständen, die bei der Erstermittlung nicht erfasst, klinisch untersucht und zur bakteriologischen Untersuchung beprobt wurden, ist unverzüglich nachzuholen.

2. Eine Wiederholungsuntersuchung in den nicht von AFB betroffenen Bienenständen des Sperrbezirks nach frühestens zwei Monaten entfällt, wenn sich bei der ersten Nachuntersuchung von auf dem AFB-Stand verbliebenen Völkern und bei der Erstuntersuchung aller Bienenvölker auf den übrigen Ständen des Sperrbezirks bei der klinischen Untersuchung und der bakteriologischen Untersuchung von Honigkranz- oder Futterkranzproben keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.

3. Ausnahmen von der Untersuchung von Bienenvölkern im Sperrbezirk sind nicht zuzulassen.

4. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können aufgrund von Absatz 3 auf Antrag z. B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk ange-

ordneten Beschränkungen und Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind der oder dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ggf. der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur bei Vorliegen eines unverdächtigen bakteriologischen Untersuchungsbefundes (Futterkranz- und/oder Honigkranzuntersuchung) für alle Bienenvölker des Bienenstandes zuzulassen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen.

#### **Zu den §§ 14 und 15:**

Soweit die amtliche Anordnung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen Aca-rapidose (§ 14 Abs. 2) oder Varroatose (§ 15 Abs. 2) zu Kosten für das Land führen kann, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der flächendeckenden Bekämpfung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML von der BezReg mit einer Stellungnahme versehen zur Entscheidung vorzulegen.

### **3. Richtlinie für die Schätzung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern.**

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 67 Abs. 2 TierSG festgesetzten Höchstwertes von 200 DM zu ermitteln:

3.1 Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaus, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.

3.2 Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben je nach ihrer Stärke einen "unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.

3.3 Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

#### **3.3.1 Völker auf Waben**

a) Frühjahr und Sommer (1. Januar bis 15. Juli jeden Jahres):

je gut besetzter Brutwabe unter Berücksichtigung des Wabenmaßes (z. B. Normalmaß): 10 bis 20 DM.

b) Herbst und Winter (16. Juli bis 31. Dezember jeden Jahres): je gut besetzter Wabengasse unter Berücksichtigung des Wabenmaßes (z. B. Normalmaß): 10 bis 15 DM.

3.3.2 Schwärme oder Kunstschwärme je Kilogramm Bienenmasse 80 DM.

3.3.3 Für Reinzuchtvölker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

3.4 Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden mit 4 bis 12 DM je Brutwabe.

3.5 Der gemeine Wert von Wachs aus Vorratswaben für maximal 44 Waben je Volk wird nach dem Wachsgewicht ermittelt und beträgt 10 DM/kg Rohwachs. Wenn im Ausnahmefall die unschädliche Beseitigung der Vorratswaben ohne Wachsgewinnung erfolgt, ist die Wabe mit einem durchschnittlichen Wachsgewicht von 0,12 kg anzusetzen.

3.6 Im Übrigen gelten für die Abwicklung der Entschädigung die Grundsätze des RdErl. vom 4. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1288).

### **4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugs-erlass aufgehoben.